

VERTRAG ÜBER ASSISTENZLEISTUNGEN

FÜR DIE PSYCHOSOZIALE ASSISTENZ NACH § 113 SGB IX UND §§ 76 FF. SGB IX¹

Zwischen der AWO Trialog Weser-Ems GmbH als Leistungsanbieter
mit Sitz in 26133 Oldenburg, Klingenbergstraße 73
vertreten durch die Geschäftsführung
als Träger der Psychosozialen Assistenz Stadt Oldenburg

Vertreten durch:

Cornelia Horn

und

Frau*Herr

Geb. am in

vertreten durch die*den gesetzliche*n Betreuer*in/ durch den*die Bevollmächtigte*n

Frau*Herr

wird mit Wirkung vom folgender Vertrag geschlossen:

¹ Geschädigte die in den Anwendungsbereich des SGB XIV (vormals OEG) fallen und die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 SGB IX gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend §§ 113 SGB ff IX.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND UND ZIEL DER LEISTUNG	3
§ 2 Inhalt der Leistung	3
§ 3 Umfang der Leistung	4
§ 4 Personen in der Assistenz	4
§ 5 Erreichbarkeit und Leistungszeiten	5
§ 6 Mitwirkungspflichten der Leistungsnehmerin / des Leistungsnehmers	5
§ 7 Vergütung	6
§ 8 Abrechnung und Fälligkeit	6
§ 9 Haftung	7
§ 10 Datenschutz	8
§ 11 Beschwerderecht	8
§ 12 Vertragsdauer und Kündigung	8
§ 13 Zusatzvereinbarungen	9
§ 14 Salvatorische Klausel	9
Anhang:	10



§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND UND ZIEL DER LEISTUNG

- (1) Die psychosoziale Assistenz ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe.
- (2) Die Ziele der Eingliederungshilfe sind eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie befähigen ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich in der eigenen Häuslichkeit und im Sozialraum wahrnehmen zu können. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils durch den Leistungsträger im Rahmen des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens sowie in der internen Personenzentrierten Planung des Leistungsanbieters.
- (3) Die Assistenzleistungen erfolgen im Sinne der internen personenzentrierten Planung der AWO Trialog Weser-Ems GmbH, wie sie in der Konzeption beschrieben ist. Diese ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Grundlage des Vertrages. Darüber hinaus bilden die von der AWO Trialog Weser-Ems GmbH mit dem Leistungsträger abgeschlossene Leistungs-, und Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX eine weitere Grundlage des Vertrages. Die aufgeführten Unterlagen können auf Wunsch beim Leistungsanbieter eingesehen oder als Kopie angefordert werden.

§ 2 INHALT DER LEISTUNG

- (1) Die Leistung richtet sich nach den im Teilhabe- und Gesamtplan festgestellten Bedarfen zur Erreichung der Ziele und beinhaltet die darin festgelegten Assistenzleistungen (Anlage 1, B.E.Ni Zielplanung-F4.) Verändert sich der Bedarf und macht dies eine Änderung der im Teilhabe- und Gesamtplan vereinbarten Ziele erforderlich, beantragt die*der Leistungsnehmer*in unverzüglich bei dem zuständigen Leistungsträger eine Anpassung des Teilhabe- und Gesamtplans. Die AWO Trialog Weser-Ems GmbH unterstützt die*den Leistungsnehmer*in hierbei.
- (2) Es werden keine Leistungen erbracht, die vorrangig in die Zuständigkeit eines anderen Sozialleistungsträgers als dem Träger der Eingliederungshilfe fallen. Dementsprechend sind Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI nicht Bestandteil der Leistung. Gleiches gilt für die Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII. Bei einem entsprechenden Bedarf unterstützt die AWO Trialog Weser Ems

GmbH bei der Beantragung dieser Leistungen im Rahmen des rechtlich zulässigen Maßes.²

- (3) Es werden keine Leistungen erbracht, die in den Aufgabenkreis anderer Personen, insbesondere in den Aufgabenkreis des gesetzlichen Betreuers, fallen.

§ 3 UMFANG DER LEISTUNG

4

- (1) Die Festlegung der Anzahl der Fachleistungsstunden richtet sich nach dem Bewilligungsbescheid/ Kostenanerkennnis (Anlage 2, Bewilligungsbescheid).
- (2) Der insgesamt bewilligte Leistungsumfang wird individuell und flexibel genutzt, so dass es teilweise zu einer Verschiebung der bewilligten wöchentlichen Betreuungsstunden kommen kann. Änderungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu beantragen. Die AWO Trialog Weser-Ems GmbH unterstützt bei Bedarf hierbei.
- (3) Erlässt der Leistungsträger für einen zukünftigen Zeitraum einen neuen Bewilligungsbescheid, wird dieser zur neuen Vertragsgrundlage gemacht, sofern beide Parteien dies wünschen.
- (4) Die*der Leistungsnehmer*in verpflichtet sich die AWO Trialog Weser-Ems GmbH unverzüglich über eine Änderung der Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

§ 4 PERSONEN IN DER ASSISTENZ

- (1) Die Assistenz erfolgt durch Fachkräfte der AWO Trialog Weser-Ems GmbH. Der Umfang des Einsatzes von Fachkräften richtet sich nach § 3 dieses Vertrages.
- (2) Die Leitung des Dienstes benennt eine Bezugskraft. Die Kontinuität der Termine, insbesondere die Vertretung der Assistenzkraft durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWO Trialog Weser-Ems GmbH, wird sichergestellt. Bei einem notwendigen Wechsel der Assistenzkraft werden soweit wie möglich die Bedürfnisse von der*dem Leistungsnehmer*in berücksichtigt. Es erfolgt eine möglichst frühzeitige Information.

² Geschädigte die in den Anwendungsbereich des SGB XIV (vormals OEG) fallen und die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 SGB IX gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend §§ 113 SGB ff IX.

§ 5 ERREICHBARKEIT UND LEISTUNGSZEITEN

Die AWO Trialog Weser-Ems GmbH ist werktags telefonisch und persönlich zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar. An Werktagen verpflichtet sich die AWO Trialog Weser-Ems GmbH, Anrufe von der*dem Leistungsnehmer*in innerhalb von 24 Stunden zu beantworten. In den übrigen Zeiten muss sich der*die Leistungsnehmer*in an den ärztlichen oder sozialpsychiatrischen Notdienst wenden.

5

§ 6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER LEISTUNGSNEHMERIN / DES LEISTUNGSNEHMERS

- (1) Die*der Leistungsnehmer*in ist verpflichtet, an der Erstellung und Fortschreibung seine*ihres individuellen Teilhabeplans (Personenzentrierte Planung) sowie an dessen Umsetzung mitzuwirken.
- (2) Die*der Leistungsnehmer*in ist verpflichtet, die Dokumentation über die erbrachten Leistungen unverzüglich nach Vorlage zu überprüfen und zu unterzeichnen bzw. Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen fachgerecht im vereinbarten Zeitrahmen zu erbringen und zu dokumentieren.

Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, die Absprachen, insbesondere auch die vereinbarten Assistenztermine, einzuhalten.

Bei wiederholten Versäumnissen der Termine durch die*den Leistungsnehmer*in wird die Mitwirkungspflicht thematisiert. Der Leistungsträger wird automatisch informiert, wenn ein vereinbarter Termin drei Mal in Folge oder fünf Mal innerhalb von 90 Tagen, nicht oder nicht rechtzeitig abgesagt wurde. Sofern 3 Termine hintereinander nicht wahrgenommen werden, wird die Beratungsleistung eingestellt. Eine Ablehnung der weiteren künftigen Zusammenarbeit behält sich der Leistungsanbieter für diesen Fall der wiederholten Unzuverlässigkeit (aufgrund mangelnde Mitwirkung und Zusammenarbeit) ebenfalls ausdrücklich vor.“

- (4) Über längere Abwesenheitszeiten – wie z.B. Urlaub, Kuraufenthalte – ist die AWO Trialog Weser-Ems GmbH frühestmöglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Sofern seitens der Assistenzkraft Unterstützung und Hilfe bzgl. der Alltagsangelegenheiten für die*den Leistungsnehmer*in erfolgt, hat die*der Leistungsnehmer*in der AWO Trialog Weser-Ems GmbH die dafür erforderlichen Unterlagen und Akten zur Verfügung zu stellen.

§ 7 VERGÜTUNG

- (1) Das von der AWO Trialog Weser-Ems GmbH berechnete Entgelt richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden. Darüber hinaus wird eine Fahrzeitpauschale pro Hin- und Rückfahrt, nicht jedoch für Fahrzeiten während des Hausbesuchs selbst berechnet. Die Stundensätze sowie die Höhe der Fahrzeitpauschale richten sich nach der mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach § 125 SGB IX getroffenen Vergütungsvereinbarung. Die Vergütungsvereinbarung kann auf Wunsch eingesehen oder als Kopie angefordert werden.
- (2) Termine, die von der leistungsberechtigten Person bis 12 Uhr des vorangegangenen Werktages nicht abgesagt werden oder bei denen die leistungsberechtigte Person nicht angetroffen wird bzw. die Fachkraft / sonstige Assistenzkraft nicht in die Wohnung gelassen wird, werden mit einer Fachleistungsstunde abgerechnet.
- (3) **(betrifft nur Selbstzahler)** Hält die*der Leistungsnehmer*in einen vereinbarten Termin schuldhaft nicht ein, ist die AWO Trialog Weser-Ems GmbH berechtigt, den durch das Versäumnis entstandenen Schaden über § 7 Abs. 2 hinaus ersetzt zu verlangen.

§ 8 ABRECHNUNG UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die erbrachten Leistungen werden von der AWO Trialog Weser-Ems GmbH dokumentiert und von der*dem Leistungsnehmer*in oder dessen Vertreter*in abgezeichnet. Dies gilt auch für über die im Teilhabe- und Gesamtplan bzw. dem Bewilligungsbescheid aufgeführten zusätzlichen Leistungen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Dokumentation, die die*der Leistungsnehmer*in auf Anfrage einsehen kann.
- (2) Sofern die AWO Trialog Weser-Ems GmbH ihren Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 123 Abs. 6 SGB IX nicht unmittelbar realisiert (Anlage 3, Einverständniserklärung zur unmittelbaren Abrechnung des Leistungsanbieters mit dem Leistungsträger), ist von der*dem Leistungsberechtigte*n, soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde (Anlage 4, Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat), das Entgelt nach § 7 Abs. 1 monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das

Konto der AWO Trialog Weser-Ems GmbH zu zahlen:

Empfänger: AWO Trialog Weser-Ems GmbH
Bank: Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22XXX
IBAN: DE98 2805 0100 0001 9881 46

(betrifft nur Selbstzahler) Die AWO Trialog Weser-Ems GmbH stellt der*dem Leistungsnehmer*in das nach § 7 Abs. 1 geschuldeten Entgelt ggf. unter Abzug der Zahlung des Leistungsträger der Eingliederungshilfe monatlich in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Zugang der Abrechnung fällig und, soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde **(Anlage 4, Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat)** auf das unter **§ 8 Abs. 2 genannte Konto** zu überweisen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Gutschrift auf dem Konto. Für Zahlungsverzug und Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 Abs. 1 und Abs. 4 BGB.



- (3) Aufrechnungen anderer Forderungen gegen das monatliche Entgelt sind ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 9 HAFTUNG

- (1) Die*der Leistungsnehmer*in und die AWO Trialog Weser-Ems GmbH haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die AWO Trialog Weser-Ems GmbH nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Unter Kardinalpflichten sind solche Pflichten zu verstehen, die nach Sinn und Zweck des konkreten Vertrags gerade zu gewähren sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung die*der Leistungsnehmer*in regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen haftet die AWO Trialog Weser-Ems GmbH jedoch nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung der AWO Trialog Weser-Ems GmbH bei leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, angestellten Mitarbeiter*innen und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10 DATENSCHUTZ

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWO Trialog Weser-Ems GmbH sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von der*dem Leistungsnehmer*in durch die AWO Trialog Weser-Ems GmbH erhoben, gespeichert, bearbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Übermittlung der Daten bedürfen der Schriftform und können jederzeit widerrufen werden, (Anlage 5, Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen und Anlage 6, Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen für die Dokumentation). Die AWO Trialog Weser-Ems GmbH weist die*den Leistungsnehmer*in darauf hin, dass bei einem Widerruf der Einwilligungserklärung der Leistungsträger ggf. berechtigt ist, die Bewilligung der Leistungen zu widerrufen, so dass die*der Leistungsnehmer*in die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen in vollen Umfang zu zahlen hat.
- (3) Die*der Leistungsnehmer*in hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn* sie gespeichert sind.

§ 11 BESCHWERDERECHT

- (1) Die*der Leistungsnehmer*in hat Anspruch darauf, dass die AWO Trialog Weser-Ems GmbH ein internes und externes Beschwerdemanagement gewährleistet.
- (2) In der **Anlage 7, Beschwerderegung und Ansprechpartner*innen**, sind Informationen, Anschriften und Telefonnummern aufgelistet, an die sich die*der Leistungsnehmer*in mit Beschwerden wenden kann. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 12 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- (1) ☒ Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
☐ Sie ist befristet bis zum .

- (2) Die Vereinbarung endet durch Fristablauf, Tod von der*dem Leistungsnnehmer*in oder durch Kündigung.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen.
- (4) Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Solche wichtigen Gründe können für die AWO Trialog Weser-Ems GmbH vorliegen, wenn sich der Hilfebedarf dahingehend verändert, dass eine fachgerechte Assistenz nicht gewährleistet werden kann, die*der Leistungsnehmer*in Gewalt/ Bedrohungen gegen Mitarbeiter*innen anwendet oder er*sie mit seinen*ihrer Zahlungen im Rückstand ist. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen die Kündigungsgründe unverzüglich schriftlich mitteilen.



§ 13 ZUSATZVEREINBARUNGEN

(betrifft nur Selbstzahler)

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Klauseln in diesem Vertrag unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.

Anhang:

- Anlage 1: B.E.Ni Bogen F4 Zielplanung
- Anlage 2: Bewilligungsbescheid
- Anlage 3: Einverständniserklärung zur unmittelbaren Abrechnung des Leistungsanbieters mit dem Leistungsträger
- Anlage 4: Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat
- Anlage 5: Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen
- Anlage 6: Information und Einwilligung zur Datenverarbeitung
- Anlage 7: Beschwerderegulierung und Ansprechpartner*innen
- Anlage 8: Ereignismeldung
- Anlage 9:

10

, den

, den

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Leistungsanbieters

Leistungsnehmer*in

, den

Gesetzliche*n Betreuer*in/
der*die Bevollmächtigte